



**Dr. Thomas Brinkmann**  
**Vorsitzender**  
**Fachausschuss Hafenrecht**  
c/o Dr. Schackow & Partner  
Domshof 17  
28195 Bremen  
Tel: 0421 / 3699 – 148  
Fax: 0421 / 3699 – 144  
[t.brinkmann@schackow.de](mailto:t.brinkmann@schackow.de)  
**Bremen, 01.03.2022**

**Protokoll der 44. Sitzung des Hafenrechtsausschusses  
am Donnerstag, 4. November 2021, 11:30 - 13:00 Uhr  
per Video-Konferenz (MS Teams)**

**1. Genehmigung der Tagesordnung**

Allgemeines

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Fachausschusses "Hafenrecht" der HTG, die Referenten und die Gäste. Die Tagesordnung wird durch die Mitglieder genehmigt.

Vorschläge für zukünftige Themen

- (1) Rechtsfragen des Notfallmanagements und der Schadensbearbeitung bei maritimen Großschäden
- (2) Neuere Rechtsentwicklungen zum Europäischen Marktordnungsrecht für Häfen

**2. Bericht des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende bedauert, weiterhin keine Präsenzsitzungen anbieten zu können. Wir hoffen auf eine Verbesserung der Pandemielage im Frühjahr 2022.

**3. Aktuelle Stunde**

- **Dr. Kai-Dieter Classen**, Hamburg Port Authority, Hamburg

*"The "green ports" concept" – ausgewählte Herausforderungen und Rahmenbedingungen der grünen Transformation der Seehäfen"*

Herr Dr. Classen setzte sich in seinem Vortrag „The green ports concept“ mit ausgewählten Fragen der grünen Transformation von Seehäfen auseinander. Ausgangspunkt war eine Betrachtung von Governance-Strukturen der Häfen, um die unterschiedlichen Akteure und potentiellen Normadressaten zu identifizieren sowie eine Diskussion des omnipräsenten, aber rechtlich wenig greifbaren Begriffs „grün“, insbesondere im Verhältnis zum Konzept der Nachhaltigkeit. Aus den umweltbezogenen Prioritäten der europäischen

Seehäfen entwickelte Herr Dr. Classen im Folgenden eine Agenda zur Begründung der Infrastrukturbetreiber, und skizzierte die existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Den Kern dieser Darstellung bildete die Herausarbeitung der bereits existierenden internationalen, europarechtlichen und bundes- wie auch landesrechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Klimawandels und die Vorschläge der Kommission im Rahmen des sog. „Fit-for-55 packages“. Diese unterzog Herr Dr. Classen einer kurzen Würdigung und stellte deren Auswirkungen auf Infrastrukturbetreiber am Beispiel des Hamburger Hafens in der Praxis dar. Zum Abschluss führte er die verschiedenen Komponenten der Begründung von Hafeninfrastrukturbetreibern in einer Gesamtschau zusammen und plädierte insbesondere für Kohärenz beim Erlass von Regulierung und deren Umsetzung sowie für hafenspezifische, individuelle Konzepte.

#### 4. **Schwerpunktt Themen**

- **Jan-Hinnerk Faida**, RA'e Berg-Packhäuser & Kollegen, Worpswede

*"Der öffentliche Hafen – gewidmet, verwalten und betreiben"*

Maßgeblich werden die Häfen in Deutschland durch öffentlich-rechtlich beherrschte Gesellschaften in Privatrechtsform geführt. Diese Gesellschaften verwalten und betreiben die Liegenschaften und Anlagen des Hafens, die im Eigentum des jeweiligen öffentlichen Trägers stehen. Diese nachfolgend als „Hafenbetreiber“ bezeichneten Gesellschaften schließen als ein wesentlicher Baustein ihrer Geschäftstätigkeit Nutzungsverträge mit den jeweiligen Hafennutzern über die im Hafen befindlichen Anlagen (Grundstück, Liegeplatz, Lagerflächen oder Umschlaganlage), nachfolgend „Hafennutzungsverträge“. Die von den Hafenbetreibern verwalteten öffentlichen Häfen sind ausdrücklich oder konkludent öffentlich-rechtlich gewidmet.

Bei der Ausgestaltung der Hafennutzungsverträge ist u. a. die Frage zu prüfen, ob und wie die vom Vertrag erfassten Anlagen des Hafenbetreibers Teil des öffentlich gewidmeten Hafens sind. Dabei sind die verwaltungsrechtlichen Institutionen der „Sachen im Gemeingebrauch“ und die „öffentliche Einrichtung“ voneinander abzugrenzen. Umfasst der jeweilige Vertrag eine Anlage, die Teil einer der zuvor genannten verwaltungsrechtlichen Institutionen ist, ergeben sich daraus verwaltungsrechtliche Vorgaben, die bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen sind.

Solche Vorgaben betreffen u. a. bereits die Zulassungsentscheidung. Zulassungsentscheidungen über öffentliche Einrichtungen sind beispielsweise durch ein geeignetes Verfahren aufgrund sachgerechter Auswahlkriterien zu treffen, die vorher festzulegen und öffentlich bekannt zu machen sind. Diese verwaltungsrechtliche Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob nicht bereits eine solche Pflicht aufgrund landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Vorschriften (z. B. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder der Konzessionsverordnung) besteht.

Bei dem Abschluss langfristiger Verträge über die Kapazitäten einer öffentlichen Einrichtung ist zudem vertraglich ein diskriminierungsfreier Betrieb zu wettbewerbsfähigen Bedingungen durch Leistungsversprechen und/oder Garantien des Hafennutzers abzusichern, damit der die öffentliche Einrichtung konstituierende Widmungszweck gewahrt bleibt. Darüber hinaus hat sich der öffentliche Träger durch geeignete Regelungen Mitwirkungs- oder Weisungsrechte vorzubehalten, um die öffentliche Zweckbindung der Einrichtung ggf. durchsetzen zu können.

Diese Grundsätze des Verwaltungsrechtes gilt es bei der Gestaltung von privatrechtlichen Verträgen, über die im öffentlichen Hafen zur Verfügung stehenden Kapazitäten, angemessen zu berücksichtigen.

- **Friederike Berg-Packhäuser**, RA'e Berg-Packhäuser & Kollegen, Worpswede

*"Abschluss langfristiger Verträge über Hafentflächen und die Trias aus Kartell-, Vergabe- und Beihilferecht"*

Die rechtssichere Vermarktung von hafenaffinen Immobilien und hierbei auch der rechtssichere Abschluss von hafenaffinen Immobilienverträgen sollte nur unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben erfolgen. Werden diese ggf. einschlägigen Vorgaben mißachtet, kann dies erhebliche Konsequenzen bis zur Nichtigkeit des Grundstücksvertrages bzw. zur Pflicht, diesen zu beenden/den Heimfall zu erklären, nach sich ziehen.

In dem Vortrag wurde ein kurzer Überblick über die ggf. einschlägigen Vorgaben des Vergabe-, Kartell-, Beihilfe- und Eisenbahnrechts gegeben, deren Anwendbarkeit für den Einzelfall stets abgeprüft werden sollte. Oftmals wird unter Hinweis auf die Entscheidung des EUGH in der Rechtssache C-451/08 Müller sowie auf die Regelungen des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB eine Pflicht zur Durchführung von wettbewerblichen Verfahren für hafenaffine Grundstücksverträge der öffentlichen Hand, mithin für hafenaffine Miet-/Pacht oder Erbbaurechtsverträge, nahezu leichtfertig abgetan. Die sorgsame Prüfung der konkreten Voraussetzungen für diese Ausnahmen vom Vergaberecht werden hierbei oft vernachlässigt, so dass ausschreibungspflichtige hafenaffine, vergaberechtsrelevante Konzessionen im Gewande eines solchen Grundstücksvertrages fälschlicherweise nicht ausgeschrieben werden. Zudem werden oft die weiteren Rechtsregime des Kartell-, Beihilfe- und Eisenbahnrechts, die zur Ausschreibungspflicht des Grundstücksvertrages führen können, nicht betrachtet. Der Vortrag sollte für diese in jedem Einzelfall sorgsam zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben der verschiedenen Rechtsgebiete sensibilisieren.

Die Präsentationen zu den Vorträgen finden Sie in der Anlage.

## 5. **Verschiedenes**

Die nächste (45.) Sitzung des Hafenrechtsausschusses findet statt am

**Donnerstag, den 5. Mai 2022 von ca. 11:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr**

Über das Format wird der Vorstand rechtzeitig informieren.

gez. Dr. Thomas Brinkmann